

Satzung

der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nonnenbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 22.04.1993 und i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023, hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 13.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1.) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit A) bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2.) Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 benannten Gebietes. Die Flächen sind mit B) bezeichnet und schraffiert dargestellt.
- (3.) Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G) in das unter Abs. 1 genannte Gebiet.
Die Fläche ist mit C) bezeichnet und rautiert dargestellt.

§ 2

- (1.) Für die einbezogene C-Fläche (§ 1 Abs. 3) wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
- (2.) Für die einbezogenen B- und C-Flächen (§ 1 Abs. 2 und 3) werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen - folgende Festsetzungen getroffen.
 - a) Entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen (zur offenen Landschaft hin) ist im Bereich C ein 3,00 m breiter Grünstreifen anzulegen.
 - b) In diesem Grundstücksstreifen ist je angefangene 10 qm (bezogen auf die Grundstücksflächen, die von der Satzung erfaßt sind) ein Gehölz entsprechend der Artenliste Nr. 3 (s. Anlage) oder eine Laubhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - c) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Abschnitte der Grundstücksgrenzen von der Erschließungsstraße bis zur hinteren Baugrenze. Ist innerhalb dieser Abschnitte keine Grenzbebauung vorhanden, ist eine 0,50 m breite Laubhecke anzupflanzen.
 - d) Je angefangene 200 qm der überbaubaren Grundstücksfläche ist bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m ein Obstbaum oder ein Baum 1. Ordnung entsprechend der Artenliste Nr. 1 und 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3

Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

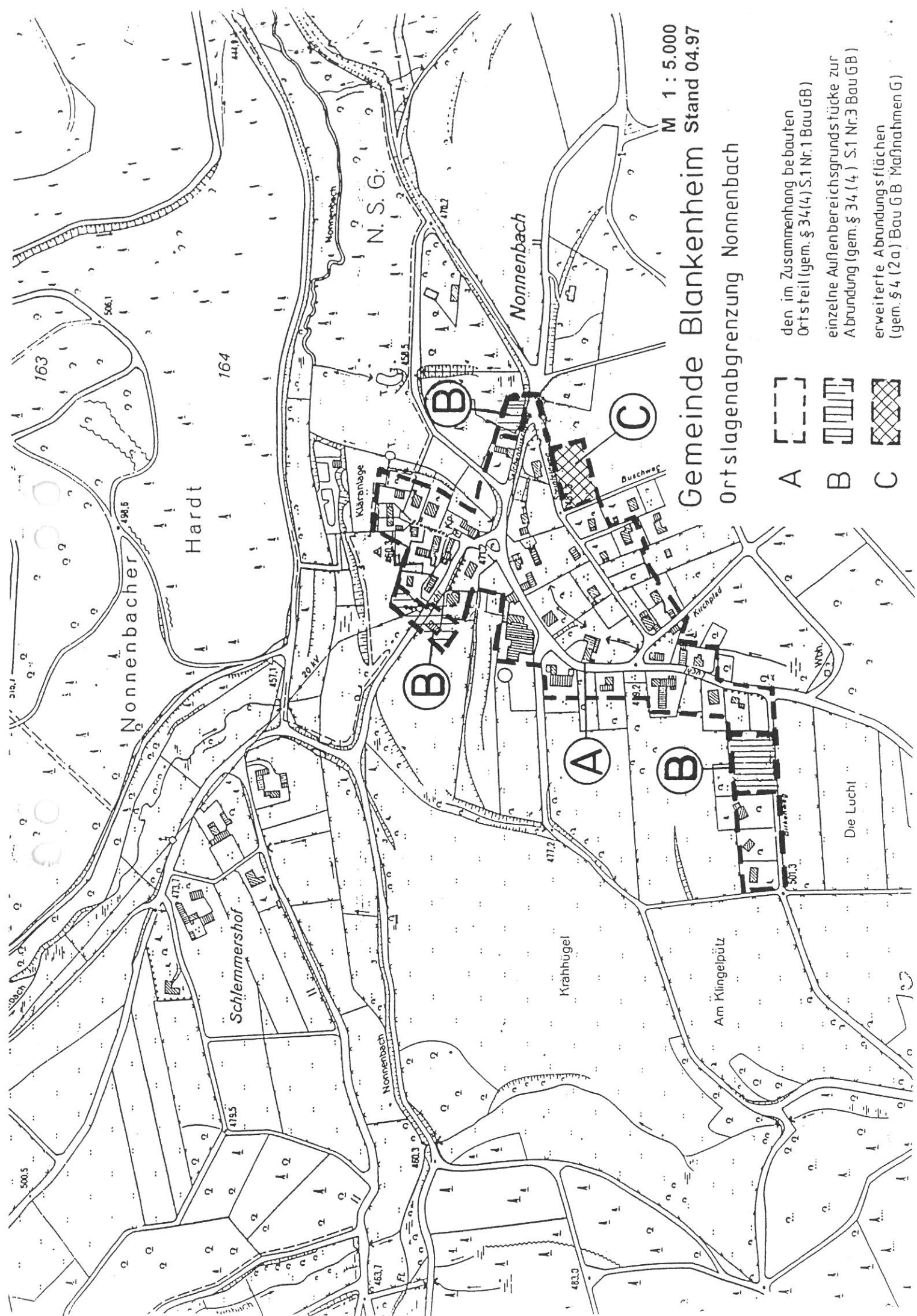
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artenliste

Arten für die Eingrünungs- und Einpflanzungen sind:

- | | | | |
|-----|--------------------------|--------------------------|-----------------------|
| 1.) | <u>Bäume 1. Ordnung:</u> | Stiehleiche | (Quercus robur) |
| | | Esche | (Fraxinus excelsior) |
| | | Winterlinde | (Tilia cordata) |
| | | Feldahorn | (Acer campestre) |
| | | Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |
| | | Spitzahorn | (Acer pseudoplatanus) |
| | | Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| | | Vogelkirsche | (Prunus avium) |
| | | Eberesche | (Aucuparia) |
| | | Traubeneiche | (Quercus betraea) |
| 2.) | <u>Obstbäume:</u> | Apfel | (Lokalsorte) |
| | | Birne | dto. |
| | | Kirsche | dto. |
| | | Pflaume | dto. |
| | | Pfirsich | dto. |
| | | Walnuß | dto. |
| | | Quitte | dto. |
| 3.) | <u>Sträucher:</u> | Hasel | (Corylus avellana) |
| | | Weißdorn | (Crataegus Monogyna) |
| | | Pfaffenhütchen | (Enonymus europaeus) |
| | | Hundsrose | (Rosa canina) |
| | | Schneeball | (Viburnum opulus) |
| | | Schwarzer Holunder | (Sambucus nigra) |
| | | Feldahorn | (Acer campestre) |
| | | Faulbaum | (Fragula alnus) |
| | | Eingriffeliger Weißdorn | (Crataegus monogyna) |
| | | Zweigriffeliger Weißdorn | (Crataegus laevigata) |
| | | Schlehe | (Prunus spinosa) |

Die potentielle natürliche Vegetation kann um einheimische, standortgerechte Gehölze erweitert werden.



M 1 : 5.000

Gemeinde Blankenheim Stand 04.97

Ortslagenabgrenzung Nonnenbach

- A [---] ---
- B [|||||]
- C [X X X X]

den im Zusammenhang bebauten
Orts teil (gem. § 34(4) S.1 Nr.1 Bau GB)

einzelne Außenbereichsgrundstücke zur
Abrundung (gem. § 34 (4) S.1 Nr.3 Bau GB)

erweiterte Abrundungsflächen
(gem. § 4 (2a) Bau GB Maßnahmen G)

Erläuterung und Begründung zur Satzung gem. § 34 BauGB für den Ortsteil Nonnenbach

Der Ortsteil Nonnenbach stellt ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB dar.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit stellt die Gemeinde eine Satzung auf, die

- A. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)
- B. einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)
- C. erweiterte Abrundungsflächen (gem. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen G)

beinhaltet.

Der unter A genannte Bereich besitzt deklaratorischen Charakter. Für die in die Satzung einbezogenen Grundstücke ist das Kriterium des Innenbereichs maßgebend.

Damit wird die durch Bebauung und zugehörigen Erschließungsanlagen gebildete Siedlungsstruktur Nonnenbachs gegenüber dem Außenbereich so abgegrenzt, daß der geschlossene Bebauungszusammenhang des Ortsteils ablesbar ist.

Vorhandene Baulücken bzw. unbebaute Grundstücke sind insoweit berücksichtigt, als dadurch die Zusammengehörigkeit des Siedlungsbereichs nicht wirksam gestört wird.

Der Satzungsbereich zu B stellt einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des unter A genannten Gebietes dar. Die Grundstücke schließen homogen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an, so daß eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist. Die Abgrenzung berücksichtigt die landschaftlichen Belange durch entsprechendes Freihalten.

Der Satzungsbereich zu C wird durch das am 28.04.1993 in Kraft getretene Baumaßnahmengesetz ermöglicht und geregelt.

Der § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG stellt eine Erweiterung der Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB dar.

Über die bisherige Einbeziehung einzelner Abrundungsgrundstücke hinaus können Außenbereichsflächen in die sogenannte deklaratorische Satzung (Gebiet A) einbezogen werden, wenn

1. die einbezogene Fläche durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt ist,
2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
3. für die einbezogene Fläche nach § 34 Abs. 4 S. 3 des Baugesetzbuches festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Die o.g. Voraussetzungen treffen für die Fläche C zu, da die Lage die geschlossene Ortschaft unmittelbar ergänzt und an die bestehende Wohnbebauung angrenzt. In der Satzung ist festgesetzt, daß in diesem Gebiet nur Wohngebäude errichtet werden dürfen. Im Hinblick auf Lärm- und Geruchsemissionen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen, da die von Wohnbebauung umgebenen landwirtschaftlichen Hofstellen des Dorfgebiets bereits auf die nähergelegene und somit auch auf die hinzukommende Wohnnutzung Rücksicht nehmen müssen.

Einige ausgewiesene Flächen B und C berühren bzw. überlagern den Landschaftsschutz, dessen Aufhebung von der Oberen Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt wird. Die Abgrenzungen werden zwischen den ökologisch-landschaftlichen und den städtebaulichen Belangen abgewogen, so daß mit kleineren Rücknahmen bei Hangkanten und Gehölzen eine sinnvolle bauliche Nutzung verbleibt.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird auf den in § 2 (2) der Satzung näher bezeichneten Flächen eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen - getroffen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist laut beigefügter Liste vorzunehmen.

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nonnenbach, einschließlich der einzelnen und erweiterten Abrundungsflächen, erfolgt im Rahmen der Abwägung der städtebaulichen, natur- und landschaftlichen sowie sonstigen Belange wie Erschließung und Ver- und Entsorgung. Die im Plan dargestellten Flächen B und C sind an die vorhandene Mischwasserkanalisation anschließbar.

Das Niederschlagswasser kann gem. § 51 a Abs. 4 Satz 2 LWG der vorhandenen Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Für eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gelten die satzungsgemäßen Regelungen.

Diese Ortsteilsatzung, mit ihrer Abrundung und Hinzuziehung von Außenbereichsflächen, ist ein Gesamtsatzungswerk.

Vor dem Erlaß dieser Satzung wurde den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diese Satzung ist gem. § 22 Abs. 3 BauGB der Höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Bekanntmachung

Die Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nonnenbach

- siehe Anlage -

ist der Bezirksregierung Köln am 24.02.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 27.03.1997 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn a) eine in der Karte dargestellte Fläche nicht Bestandteil der Satzung wird und b) vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung, soweit sie den Geltungsbereich der Satzung betrifft, erfolgt ist. Der Rat ist der Genehmigung durch Beschluß vom 26.06.1997 beigetreten.

Die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung ist durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.08.1997 - Az.: 51.2-1.2 - (ABl. Köln v. 01.09.1997 S. 248) verordnet worden.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 18.09.1997


Der Bürgermeister